

S A T Z U N G
des
Angelsportvereins Bierbach a.d. Blies e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Bierbach e.V. und hat seinen Sitz in Blieskastel-Bierbach.

Er ist ein eingetragener Verein und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 687 des Amtsgerichts Homburg.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

I. Ziele:

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat das waidgerechte Angeln auszuführen, zu verbreiten und zu verbessern.

II. Zweck:

1. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Förderung des Sports.

III. Aufgaben

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF's.
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Gewässer.
4. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
5. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
6. Förderung der Vereinsjugend.
7. Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
8. Beratung der Mitglieder in Fragen des Tierschutzes und der Angelfischerei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem unbescholtenen Bürger, welcher das 13. Lebensjahr vollendet hat, erworben werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller in mündlicher oder schriftlicher Form zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss.
3. Die Aufnahmegebühr ist sofort nach Zustellung des genehmigten Aufnahmeantrages zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres zu entrichten. Von dem im Laufe des Jahres eintretenden neuen Mitglied ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.

2. Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen wenn ein Mitglied

a. gegen die Regeln der Satzung grob verstößen hat,

b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

c. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder

- beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- d. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - e. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen (z.B. Arbeitseinsätze) im Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung des Beschlusses kann schriftlich Einspruch erhoben werden, mit der Maßnahme, dass sein Fall im Vorstand nochmals behandelt wird.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer wайдgerecht zu befischen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitseinsätze) zu erfüllen,
 - e. die Fischerprüfung abzulegen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein oder um den Angelsport im Allgemeinen verdient gemacht hat. Ein auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichteter Antrag muss vom Vorstand, oder schriftlich von mindestens einem Dritteln der Mitglieder, gestellt werden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn er die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln, der in einer Generalversammlung Anwesenden, findet.

Das Ehrenmitglied ist von Beiträgen aller Art befreit und genießt die Rechte eines Vereinsmitgliedes.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem, 1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassierer
Schriftführer
Mindestens zwei Beisitzern
Maximal drei Beisitzern
2. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem 2 Kassenprüfer, 2 Gewässerwarte und ein Gerätewart an.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

In jedem Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt.

§ 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste entscheidende Organ des Vereins; sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, sie ernennt Ehrenmitglieder und sie kann die Satzung ändern.

Die Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand im 2-Jahres-Rhythmus jeweils im ersten Quartal des Jahres einberufen. Die Einladungen hierzu haben schriftlich zu erfolgen und müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin bei allen Mitgliedern sein.

Alle Entscheidungen der Generalversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmberchtigten; bei Satzungsänderungen ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten erforderlich.

Personenwahlen werden immer geheim durchgeführt. Alle anderen Wahlen können offen, ggf. auf Antrag aber auch geheim durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird zwischen den Generalversammlungen jeweils im ersten Quartal des Jahres vom Vorstand einberufen. Die Einladungen hierzu haben schriftlich zu erfolgen und müssen 14 Tage vor dem Termin bei allen Mitgliedern sein. Auf der Jahreshauptversammlung legt die Vorstandschaft einen Zwischenbericht über das abgelaufene Jahr vor.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Generalversammlungen und Jahreshauptversammlungen, sowie Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb 2 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss die Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinweisen.

§ 14 Protokollierung der Versammlungen

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung an der Haupt-/Generalversammlung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Sind weniger Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss die Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinweisen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Stadt Blieskastel zu (Wie bereits im Erbbaupachtvertrag beschrieben.) , die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

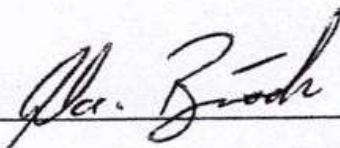
§17 Verfügbarkeit der Satzung

Diese Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am **30. Januar 2016** beschlossen und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am **01.04.2017** verabschiedet.

1. Vorsitzender:

Walter Bröde



2. Vorsitzender:

Georg Steininger



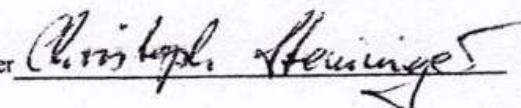
Schriftführer:

Daniel Bröde



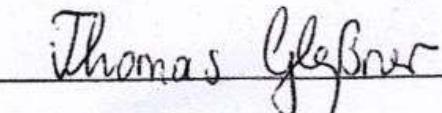
Kassenwart:

Christoph Steininger

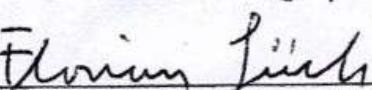


Beisitzer:

Thomas Glessner



Florian Lück



Jürgen Steininger

